Neue Militärdiplome für die Provinzen Syria und Iudaea/Syria Palaestina*

Werner Eck and Andreas Pangerl

Für die Provinzen des Ostens sind bisher relativ wenige Konstitutionen bekannt geworden, mit denen Veteranen der Auxiliartruppen das römische Bürgerrecht sowie das conubium verliehen wurden. Die Dokumentation wird allerdings langsam dichter und erfaßt selbst Provinzen, für die bisher überhaupt keine Diplome vorgelegen haben wie Arabia, Cappadocia oder Cilicia. Hier sollen weitere Diplome bekannt gemacht werden, die für Veteranen in den beiden östlichen Provinzen Iudaea/Syria Palaestina und Syria ausgestellt worden sind. Größerenteils handelt es sich um weitere Kopien von Konstitutionen, die schon vorher bezeugt waren.

I. Iudaea/Syria Palaestina

1. Konstitution für die Hilfstruppen von Syria Palaestina aus dem Jahr 160²

Fast vollständig erhaltene tabella I eines Diploms, lediglich die rechte obere und die linke untere Ecke fehlen. Die Tafel ist mit einer einfachen Linie eingerahmt. Die recht kleine Schrift ist sehr sorgfältig geschrieben, auch die Innenseite ist sehr gut lesbar. In der rechten unteren Ecke ist ein Loch für den Ring erhalten, mit dem die ursprünglichen zwei tabellae des Diploms zusammengehalten wurden.

Maße: Höhe: 13.2 cm; Breite: 10 cm; Dicke: zwischen 0.6 (untere Ecke) und 1 mm (obere Ecke); Buchstabenhöhe: außen: 2.85-4 mm; innen: von 2.5-4.5 mm. Gewicht: 106 Gramm.

Über den Fundort ist nichts bekannt; doch könnte das Diplom aus dem Osten des Reiches, vielleicht aus Kleinasien, stammen. Siehe dazu unten.

Folgendes ist zu lesen:

^{*} Wir danken Paul Holder und Peter Weiß für kritische Hinweise.

Siehe neuere Publikationen von Diplomen für die östlichen Provinzen: P. Weiß, 'Neue Militärdiplome', ZPE 117, 1997, 227ff.; W. Eck, D. MacDonald, A. Pangerl, 'Neue Diplome für das Heer der Provinz Syrien', Chiron 32, 2002, 427ff.; W. Eck, 'Eine weitere Kopie der domitianischen Bürgerrechtskonstitution für die Truppen Syriens vom 7. Nov. 88', ZPE 143, 2003, 229ff.; B. Pferdehirt, Römische Militärdiplome und Entlassungsurkunden der Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, Mainz 2004, passim; W. Eck, A. Pangerl, 'Eine Bürgerrechtskonstitution für zwei Veteranen des kappadokischen Heeres. Zur Häufigkeit von Bürgerrechtskonstitutionen für Auxiliarsoldaten', ZPE 150, 2004, 233ff.; P. Weiß, M. P. Speidel, 'Das erste Militärdiplom für Arabia', ZPE 152, 2005 (im Druck).

Wir danken Robert Freeman für die Publikationserlaubnis.

Außenseite:

IMP CAES DIVI HADRIANI F DIVI TRAIA[NI] PARTH ∞ NEP DIVI NERVAE PRON T AELIVS H[A] DRIANVS ANTONINVS AVG PIVS PONT MAX TRIB POT XXIII IMP II COS IV P EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITAVE RVNT IN ALIS TRIBVS OVAE APPELLANTVR GALLORVM ET THRACVM CONST ET ANTIA NA GALLORVM ET THRACVM SAG ET VII PHRY GVM ET COHORTIBVS DECEM ET DVABVS V GE MELLA ET I THRACVM ∞ ET I SEBASTENORVM ∞ ET I DAMASCENORVM ARMENIACVM SAG ET I MONTANORVM ET I FLAVIAE C R ET I ET II VLPIAE GALATARVM ET III ET IV CALLAECO RVM BRACARAVGVSTANOR ET IV ET VI VLPI AE PETREORVM ET SVNT IN SYRIA PA LAESTINA SVB MAXIMO LVCILIANO LEG

0 0 **QVINQVE ET VIGINTI STIPENDIS EMERI** TIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE OVO RVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT CIVITA TEM ROMANAM QVI EORVM NON HABERENT DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS IS DA TA AVT CVM IS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLIS **NONIS** MART

A **PLATORIO**

NEPOTE COS

POSTVMIO FESTO COH I SEBASTENORUM ∞ CVI PRAEST

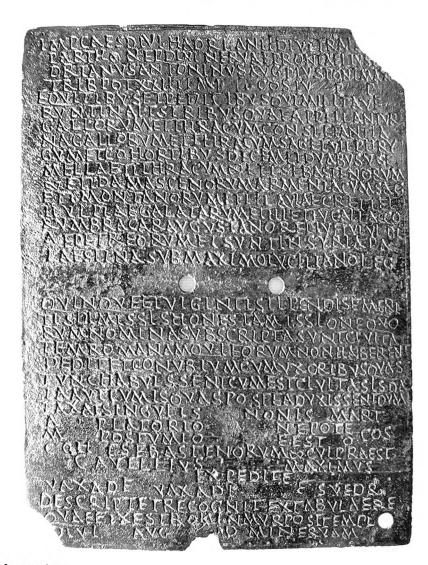
C AVILLIVS

M

MAXIMVS

EXPEDITE

VAXADE VAXADI F SVEDR DESCRIPT ET RECOGNIT EX TABVL AERE QVAE FIX EST ROM IN MVR POST TEMPL • DIVI AVG AD MINERVAM



Innenseite:

IMP CAES DIVI HADRIANI F DIVI TRAIANI PARTH

NEP DIVI NERVAE PRON T AELIVS HADRIANVS

ANTONINVS AVG PIVS PONT MAX TRIB POT

XXIII IMP II COS IV PP

EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITAVERVNT IN A

LIS TRIBVS QVAE APPELLANTVR GALLORVM ET THRA

CVM CONST ET ANTIANA GALLORVM ET THRACVM

SAG ET VII PHRYGVM ET COHORTIBVS XII V GEMEL

LA ET I THRACVM ∞ E ▼T I SEBASTENORVM ∞ ET

I DAMASCENORVM ARMENIACVM SAG ET I MONTA
NORVM ET I FLAVIAE C R ET I ET II VLPIAE GALATARVM
ET III ET IV CALLAECORVM BRACARAVGVSTANORVM
ET IV ET VI VLPIAE PETR DEORVM ET SVNT IN SYRIA
PALAESTINA SVB MAXIMO LVCILIANO LEG XXV
STIPENDIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSIO
NE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT CIVITA
TEM ROMANAM QVI EORVM NON HABERENT DEDIT
ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS IS DATA AVT CVM IS QVAS POSTEA
[D]VXISSENT DVMTAXAT SINGVLIS



Die Konstitution, auf die dieses Diplom zurückgeht, ist bereits durch zwei andere publizierte Diplome bezeugt. Das im Jahr 1993 veröffentlichte Diplom wurde für einen Serpodius Epaphrae filius aus Telmessus in Lycia ausgegeben, der in der ala Antiana Gallorum et Thracum sagittaria gedient hatte. Das zweite, publiziert im Jahr 2004, ging an einen Muta Mutetis filius aus Aspendus, pedes in der cohors I Damascenorum Armeniaca. Beide Veteranen stammten somit aus dem Südwesten Kleinasiens, aus der

W. Eck, *KJb* 26, 1993, 451ff. = *RMD* III 173.

⁴ B. Pferdehirt, Römische Militärdiplome und Entlassungsurkunden der Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums, Mainz 2004, I 119ff. Nr. 41.

Provinz Lycia-Pamphylia. Auch dieses dritte Diplom ging an einen Soldaten, der im Südwesten Kleinasiens geboren war. Seine Herkunft wird mit Suedr(-) angegeben. Damit kann nur die Stadt Syedra rund 100 km südöstlich von Side an der Küste gelegen gemeint sein. Die Stadt gehörte zur Landschaft Cilicia; doch administrativ lag die Stadt in Pamphylia, war also Teil der Provinz Lycia-Pamphylia. Der Name des Diplomempfängers lautet (im Dativ) Vaxade; der Vater trug denselben Namen, der in der Genitivform Vaxadi erscheint. Wie dies zu beurteilen ist, müssen Kompetentere entscheiden. Der Name findet sich bisher in dieser Form nicht unter den kleinasiatischen Personennamen. Doch hat Zgusta aus dem isaurischen Gebiet Namen mit der Wurzel $Ova\xia\mu$ -verzeichnet: $Ova\xia\muoas$ bzw. $Ov\xia\muos$. Der Veteran hatte in der coh. I Sebastenorum omu gedient. Schließlich wird in einer vierten, noch nicht veröffentlichten Kopie dieser Konstitution ein Veteran aus Sagalassus in Pisidien, d.h. wiederum aus der Provinz Lycia-Pamphylia, genannt, dessen Name wohl Galata Talae f(ilius) lautet.

Alle vier waren genau 25 Jahre früher rekrutiert worden; denn die Formel über die Dienstzeit lautet nur *quinque et viginti stipendis emeritis*. D.h. sie wurden im Jahr 135 für Truppen ausgehoben, die - jedenfalls wenige Jahre später, nämlich bereits im Jahr 139 - bezeugtermaßen in Syria Palaestina stationiert waren.⁶ Vermutlich galt das aber schon für das Jahr 135. Für die *coh. I Damascenorum Armeniaca* ist dies jedenfalls sicher; denn sie ist sogar schon in den Jahren 87 und 90 dort bezeugt.⁷ Wenn aber alle diese Einheiten schon 135 Teil des Provinzialheeres von Syria Palaestina waren, dann läßt dies darauf schließen, daß die umfangreichen Rekrutierungsmaßnahmen, die sich aus diesen Diplomen für das Jahr 135 ergeben, eine Folge der großen römischen Verluste im Bar Kochbakrieg gewesen sind, wie dies schon bei der Publikation des ersten Diploms vermutet worden war.⁸ Dies ist durch die weiteren Diplome nun weit mehr gesichert.⁹

Die Namen der Einheiten sind in dem Diplom weitgehend ausgeschrieben. Auffallend ist der Plural *Ulpiae*, der an zwei Stellen erscheint. Der Kopist wollte offensichtlich grammatikalisch ganz exakt sein und hat hier wegen der jeweils zwei Einheiten, die diesen Namen trugen, hier den Plural gesetzt, was in den beiden anderen Kopien der Konstitution nicht der Fall ist. Dort steht wie auch sonst üblich nur *Ulpia*. Eine ähnliche Hyperkorrektheit, die dann aber zu einer falschen Wortform geführt hat, ist im Namen *I Damascenorum Armeniacum* zu finden. Denn *Armeniacum* ist offensichtlich als ein Genitivplural, bezogen auf *Damascenorum*, zu verstehen. Da der Völkername jedoch Armenii lautet, müßte, wenn die Form korrekt sein sollte, Armeniorum stehen. Tatsächlich ist der Beiname der Kohorte jedoch *Armeniaca*, wie es auch die Diplome aus den Jahren 87 und 90 für die Provinz Iudaea zeigen, in denen der Name einheitlich I DAMASCENA ARMENIACA lautet. De Später heißt der ethnische Name der Einheit stets *Damascenorum*.

⁵ L. Zgusta, Kleinasiatische Personennamen, Prag 1964, 392.

⁶ Siehe das Diplom *CIL* XVI 87 vom 22. 11. 139.

H.M. Cotton, W. Eck, B. Isaac, 'A Newly Discovered Governor of Judaea in a Military Diploma from 90 CE', *Israel Museum Studies in Archeology* 2, 2003, 17ff.

⁸ Siehe Eck, *KJb* 26, 1993, 454ff.

Das noch unpublizierte Diplom, das von derselben Konstitution abhängt, ist für einen Veteranen der *coh. VI Petreorum* bestimmt gewesen.

¹⁰ Cotton, Eck, Isaac (Anm. 7), 17f..

Zu erwähnen ist auch, daß diese Einheit nicht, wie das bis vor kurzem angenommen wurde, ¹¹ erst in hadrianischer Zeit aus Ägypten nach Syria Palaestina verlegt wurde; sie stand dort vielmehr nach den eben erwähnten Diplomen schon mindestens seit domitianischer Zeit. Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie bereits unter Vespasian zum Heer der Provinz Iudaea gehörte. Der Name Armeniaca dürfte sich wohl vom Einsatz in Armenien unter Corbulo ableiten.

Die coh. I Sebastenorum milliaria stand, als die Konstitution ausgestellt wurde, unter dem Kommando eines C. Avillius Maximus. Ein ritterlicher Präfekt dieses Namens ist bisher unbekannt. Allerdings findet sich ein C. Avilius Gavianus, der als tribunus militum bei der legio III Gallica in Syrien Dienst getan hat. 12 Er stammt aus dem italischen Industria in der Regio IX. Er wird ins 2. Jh. datiert. Eine Verbindung zwischen beiden ist nicht unmittelbar festzustellen. Allerdings ist das Gentile in den höheren ordines sehr selten, womit ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden nicht unwahrscheinlich ist. Dann aber könnte man auch das Cognomen des Präfekten der coh. I Sebastenorum, Maximus, vielleicht als einen Hinweis ansehen, daß er der älteste Sohn oder das älteste Kind einer Familie war, was als Grund für diese Namenswahl durchaus bezeugt ist. Dann könnte man sich vorstellen, daß der Präfekt der coh. I Sebastenorum der ältere Bruder des Avilius Gavianus gewesen ist.

Der Komposittext des Diploms lautet:

Imp Caes(ar) divi Hadriani f(ilius) divi Traia[ni] Parth(ici) nep(os) divi Nervae pron(epos) T Aelius H[a]drianus Antoninus Aug(ustus) Pius pont(ifex) max(imus) trib(unicia) pot(estate) XXIII imp(erator) II co(n)s(ul) IV p(ater) p(atriae)

equitibus et peditibus qui militaverunt in alis tribus quae appellantur Gallorum et Thracum Const. et Antiana Gallorum et Thracum sag. et VII Phrygum et cohortibus decem et duabus V Gemella et I Thracum ∞ et I Sebastenorum ∞ et I Damascenorum Armeniacum sag et I Montanorum et I Flaviae c R et I et II Ulpiae Galatarum et III et R Callaecorum Bracaraugustanor(um) et R et R et R Ulpiae Petreorum et sunt in Syria Palaestina sub Maximo Luciliano leg(ato) quinque et viginti stipendis emeritis dimissis honesta missione

quorum nomina subscripta sunt civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas is data aut cum is quas postea duxissent dumtaxat singulis. Nonis Mart(iis) A. Platorio Nepote, M. Postumio Festo co(n)s(ulibus)

Coh(ortis) I Sebastenorum ∞ cui praest G(aius) Avillius Maximus expedite Vaxade Vaxadi f(ilio) Suedr(o).

Descript(um) et recognit(um) ex tabul(a) aere(a) quae fix(a) est Rom(ae) in mur(o) post templ(um) divi Aug(usti) ad Minervam

2. Konstitution für die Truppen Iudaeas aus dem Jahr 86

Fragment aus der oberen Hälfte von tabella I eines Diploms, dessen kräftige Rahmung, aus drei kleinen Streifen bestehend, oben erhalten ist. Die Schrift ist deutlich und tief eingegraben, ebenso auf der Innenseite, wo die Buchstaben aber wenig sorgfältig ausgeführt sind.

12 CIL V 7478; vgl. Devijver, *PME* A 264.

¹¹ J. Russel, *BJb* 195, 1995, 84ff.; J. Spaul, *Cohors*², Oxford 2000, 432.

Maße: Höhe: 4.6 cm; Breite: 4.2 cm; Dicke: 1.25 mm; Buchstabenhöhe: außen: 5 mm; innen: 7.5 mm. Gewicht: 19.6 Gramm.

Über die Herkunft ist nichts bekannt. Doch spricht die Wahrscheinlichkeit für die östlichen Balkanländer.

Folgendes ist noch zu lesen:

Innenseite:

LOR[---] TIBVS Q[---] ET I ET II[---] SVNT IN [---] QVI Q[---]



Außenseite:

[---]I VESPASIANI F[---]
[---]ANICVS PONTI[---]
[---]AT V IMP XII[---]
[---]COS XII[---]
[---]QVI MILI[---]
[---]NTVR V[---]



Zur Lesung: Außenseite: Zeile 1: I am Anfang auf dem Bruchrand, ebenso am Ende der Rest des F. Zeile 2: A am Anfang nur in der Bruchkante zu sehen. Zeile 3 Ende: nach der Ziffer X müssen mindestens noch zwei Zeichen gefolgt sein, da der Zahlstrich deutlich nach rechts weitergegangen ist. Zeile 5: I am Ende in der Bruchkante.

Die Konstitution wurde von Domitian ausgestellt. Das zeigt die in Zeile 1 des Fragments erhaltene Filiation. Außerdem passen die erhaltenen Teile der Titulatur: die fünfte *tribunicia potestas*, ein zwölfter Konsulat und mindestens zwölf imperatorische Akklamationen nur auf Domitian. Die Konstitution wurde damit im Jahr 86 ausgestellt, zwischen dem 1. Januar und dem 13. September, weil die fünfte *tribunicia potestas* in diesem Jahr, in das der zwölfte Konsulat gehört, am 13. September endete. ¹³

In diesem Jahr sind bereits zwei Konstitutionen Domitians bekannt, eine vom 17. Februar für Truppen in Aegyptus (CIL XVI 32) und eine für das Heer in Iudaea vom 13. Mai (CIL XVI 33). Vergleicht man das, was auf der Außenseite von tabella I von CIL XVI 33 steht, mit den Resten in diesem Fragment, dann wird unmittelbar deutlich, daß sich die Texte entsprechen:

¹³ D. Kienast, Römische Kaisertabelle, Darmstadt² 1996, 116f.

CIL XVI 33: qui militant in alis duabus quae appellantur veterana Gaetulorum. Neues Diplom: [---]QVI MILI[---]/ [---]NTVR V[---].

Gleiches gilt für die Innenseite:

CIL XVI 33: in alis duabus quae appellantur veterana Gaetulorum et I Thracum Mauretana et cohortibus quattuor I Augusta Lusitanorum et I et II Thracum et II Cantabrorum et sunt in Iudaea.

Neues Diplom: LOR[---]/ TIBVS Q[---]/ ET I ET II[---]/ SVNT IN [---].

Es handelt sich ohne Zweifel um eine weitere Kopie dieser Konstitution, die aber darüber hinaus keinerlei weitere Informationen bietet, da alle variablen Teile des Textes verloren sind. Damit kann man den Text in folgender Weise wiederherstellen:

[Imp(erator) Caesar div]i Vespasiani f(ilius) [Domitianus Augustus Germ]anicus ponti[fex maximus tribunic(ia) potest]at(e) V imp(erator) XII [censor perpetuus] co(n)s(ul) XII [p(ater) p(atriae) equitibus et pedi]tibus qui mili[tant in alis duabus quae appella]ntur v[eterana Gaetu]lor[um et I Thracum Mauretana et cohor]tibus q[uattuor I Augusta Lusitanorum] et I et II [Thracum et II Cantabrorum et] sunt in [ludaea sub Gn(aeo) Pompeio Longino] qui q[uina et vicena stipendia meruerant etc.].

II. Für Syrien¹⁴

3. Konstitution für die Truppen Syriens aus dem Jahr 91

Fragment aus der linken Mitte von tabella I eines Diploms, dessen linker Rand erhalten ist. Eine dreifache Linie rahmt die Außenseite ein.

Maße: Höhe: 5.4 cm; Breite: 3.2 cm: Dicke: 1 mm. Buchstabenhöhe: außen: 5 mm; innen: 6-7 mm. Gewicht: 11 Gramm.

Über den Fundort ist nichts bekannt.

Folgendes kann gelesen werden:

Außenseite:

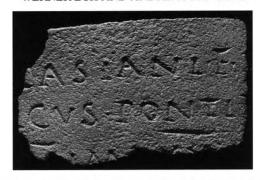
QVORV[---]
POSTER[---]
VM CVM[---]
EST CIVI[---]
IIS QVA[---]
SINGVL[---]
P [---]
CN [---]



Ein weiteres Diplom für die Hilfstruppen der Provinz Syrien aus dem Jahr 93 ist mit guten Abbildungen im Versteigerungskatalog von Gorny & Mosch (Auktion 13. Dezember 2003. Kunst der Antike, Nr. 128, 44) vorgestellt worden. Es bezeugt am 10. August dieses Jahres: A(nte) d(iem) IIII idus August(as) Sex. Lusiano Proculo, T. Avidio Quieto cos. M. Cornelius Nigrinus bereits als Statthalter dieser Provinz. Aus insgesamt vier Alen und sieben Kohorten wurden Soldaten entlassen, der Empfänger des Diploms ist ein Lycier Maga, Sohn eines Cleon, der in der cohors I Ascalonitanorum unter dem Präfekten C. Coelius Montanus, dem Sohn eines Gaius aus der tribus Arnensis gedient hatte. Wo sich das Diplom jetzt befindet, ist unbekannt.

Innenseite:

[---]PASIANI F D[---] [---]ICVS PONTIF[---] [---]X IMP XX[---]



Zur Lesung: Innenseite: Jeweils der erste und der letzte Buchstabe in Zeile 1 und 2 sind nur noch in kleinen Resten auf der Bruchkante zu lesen. Zeile 3: vor IMP ist ein Zahlstich erhalten, der zur Ziffer X gehören muß (siehe zur Datierung)

Das Diplom geht auf eine Konstitution Domitians zurück. Zwei datierende Hinweise finden sich: Zum einen führt Domitian bereits mindestens die 20. Imperatorenakklamation, womit das Diplom nicht vor dem Jahr 88/89 ausgestellt worden sein kann. Zum andern ist von den Namen der beiden Konsuln, nach denen datiert wurde, jeweils das Praenomen erhalten: P(ublius) und Gn(aeus). Das einzige Konsulnpaar, auf das diese beiden Praenomina unter Domitian nach dem Jahr 88 passen, führte die *fasces* von Mai bis August 91: P. Valerius Marinus und Cn. Minicius Faustinus. Sie sind einerseits in den Fasti Potentini bezeugt, dort freilich in der Form D. Minicius Faustinus, P. Valerius Marinus. Doch ist dort das Praenomen sicher ein Irrtum. Denn in *RMD* 4, einer offiziellen Urkunde, lautet das Praenomen des Minicius Faustinus Gn(aeus). Genau dieses Praenomen ist auch für seinen Sohn Cn. Minicius Faustinus, *cos. suff.* im Jahr 117 bezeugt, ferner bei Cn. Minicius Faustinus Sex. Iulius Severus, *suff.* 126. Damit ist Cn. auch für den Konsul von 91 gesichert. Auf diese Weise ist dieses Diplom sicher ins Jahr 91 datiert.

Alle Diplome, in denen diese beiden Konsuln bisher genannt sind, beziehen sich auf die Truppen der Provinz Syria: *RMD* 4 und 5 sowie *RMD* IV 214 = Pferdehirt Nr. 6. Sie gehen aber auf zwei verschiedene Konstitutionen zurück, die jeweils Alen und Kohorten einschließen. Zu welcher Konstitution das Fragment dieses Diploms gehört, läßt sich allerdings nicht feststellen, da keine distinktiven Teile des Textes bewahrt sind. Damit läßt sich der Text nur in folgender Form wiederherstellen:

[Imp(erator) Caesar divi Ves]pasiani f(ilius) D[omitianus Augustus German]icus pontif[ex maximus tribunic(ia) potestat(e)] X imp(erator) $XX[I\ co(n)s(ul)\ XV\ censor\ perpetuus\ p(ater)\ p(atriae)$

equitibus qui militant in alis et peditibus et equitibus qui in cohortibus septem quae sunt in Syria sub A(ulo) Bucio Lappio Maximo qui quina et vicena plurave stipendia meruerunt item dimissis honesta missione emeritis stipendiis]

W. Eck, G. Paci, E.P. Serenelli, 'Per una nuova edizione dei Fasti Potentini', Picus 23, 2003, 51ff.

¹⁶ Siehe *PIR*² M 610; J 576.

In einem weiteren Diplom aus dem Jahr 91 sind die Praenomina der beiden Konsuln verloren; siehe Pferdehirt, Römische Militärdiplome (Anm. 1) 16 Nr. 6.

quoru[m nomina subscripta sunt ipsis liberis] poster[isque eorum civitatem dedit et conubi]um cu[m uxoribus quas tunc habuissent cum] est civi[tas iis data aut si qui caelibes essent cum] iis qua[s postea duxissent dumtaxat singuli] singu[las.

A(nte) d(iem) IIII Idus Maias] P(ublio) [Valerio Marino,] Gn(aeo) [Minicio Faustino co(n)s(ulibus)] etc.

4. Diplom für die Truppen Syriens aus dem Jahr 91

Fragment aus tabella I eines Diploms, etwa aus der Mitte der Tafel. Der Rand ist auf keiner Seite erhalten.

Maße: Höhe: 3.1 cm; Breite: 4.1 cm: Dicke: 1.5 mm; Buchstabenhöhe: außen: 4 mm; innen: 5 mm. Gewicht: 11 Gramm.

Über die Herkunft ist nichts bekannt.

Folgendes ist zu lesen:

Innenseite:

[---]VII PHR[---] [---] VM ET [---] [---]TIBVS[---] [---]. ET III[---]



Außenseite:

[---]NNONI[---] [---]IN SYRIA SV[---] [---]QVINA ET VI[---] [---]ERVNT ITE[---] [---]EMERITIS S[---]



Zur Lesung: Innenseite: Zeile 1: Von der Zahl VII ist nur die reche Senkrechte voll zu sehen, die beiden anderen Zeichen nur in kleinen Resten. Vom R am rechten Rand ist nur noch die Schräghaste partiell erhalten. Zeile 3: Obwohl die dritte Haste der Zahl nicht mehr sichtbar ist, kann man an der Lesung III[---] nicht zweifeln, da der Zahlstrich weit über die ersten beiden senkrechten Hasten nach rechts geht. Die Zahl muß also mindestens III gewesen sein. Zeile 4: Am oberen Rand ist ein Rest einer horizontalen Haste zu erahnen; doch bleibt die Bestimmung unsicher.

Die Konstitution, auf die das Diplom zurückgeht, ist wieder für die Truppen Syriens ausgestellt worden. Da das Formular nirgends abgekürzt zu sein scheint, ist der Text vor ca. 114 zu datieren. Den Schlüssel aber gibt wohl der Hinweis auf der Außenseite, daß zwei Gruppen von Soldaten privilegiert wurden: [qui] quina et vi[cena plurave stipendia meru]erunt ite[m dimissis honesta missione] emeritis s[tipendis]. Gerade diese Formel findet sich in den beiden Konstitutionen aus dem Jahr 91, worauf auch das vorausgehende Fragment zurückgeht. Da auf der Innenseite ein Rest des Einheitsnamens

Phrygum zu lesen ist, ferner unter den Kohorten eine die Ordnungszahl III oder IIII trägt, ferner auf der Außenseite die ethnische Bezeichnung einer Kohorte, die nicht die letzte der Gesamtliste war, die Buchstabenfolge NNONI aufweist, was nur zu Pannoniorum ergänzt werden kann, handelt es sich hier um die Konstitution, auf die *RMD* IV 214 zurückgeht. Das Fragment gehört jedoch nicht zu diesem schon publizierten Diplom, da die beiden Texte sich partiell auf der Innenseite überschneiden. Es stellt also eine weitere Kopie dieser Konstitution dar, womit aus dem Jahr 91 für die Truppen von Syria nunmehr insgesamt schon vier Diplome vorliegen, davon drei für die Konstitution, in der die Kohorten mit den höheren Ordinalzahlen ab der Ziffer III privilegiert wurden.

Der Text läßt sich etwa in folgender Weise unter Anlehnung an die Alen in RMD I 3 aus dem Jahr 88 und RMD IV 214 rekonstruieren:

[Imp(erator) Caesar divi Vespasiani f(ilius) Domitianus Augustus Germanicus pontif[ex maximus tribunic(ia) potestat(e) X imp(erator) XXI co(n)s(ul) XV censor perpetuus p(ater) p(atriae)

equitibus qui militant in alis --- et] VII Phr[ygum et (?)Gallorum et Thracum Constanti]um et [(?)Thracum Antiana et peditibus et equitibus qui in cohor]tibus [septem (I) ---] et (2) III [et (3) IIII Thracum Syriacis et (4) IIII Callaecorum Lucensium et (5) Callaecorum Bracaraugustanorum et (6) Augusta Pa]nnoni[orum et (7) Musulamiorum, quae sunt] in Syria su[b A(ulo) Bucio Lappio Maximo qui] quina et vi[cena plurave stipendia

meru]erunt ite[m dimissis honesta missione] emeritis s[tipendiis quorum nomina subscripta sunt ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut si qui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas.] etc.

5. Konstitution für die Truppen Syriens aus dem Jahr 97

Zwei aneinander passende Fragmente aus der mittleren oberen Hälfte von tabella II eines Diploms (von der Innenseite aus gesehen). Der Rand ist wahrscheinlich oben rechts zu einem kleinen Teil erhalten, womit auch klar ist, mit welchem Teil der Text auf tabella II begann. Der erhaltene Teil der Außenseite zeigt keine Buchstaben, höchstens minimale Reste am Bruchrand; falls dies wirklich Buchstabenreste sind, handelt es sich jeweils um das Genitiv-I, mit dem die Gentilnomina der Zeugen endeten. Der Befund verweist auf die unbeschriftete Partie zwischen den Zeugennamen. Ein Rest der Verlötung der Abdeckplatte ist noch zu sehen.

Maße: Höhe: 5.6 cm, Breite: 4.0 cm; Dicke: 1 mm; Buchstabenhöhe: innen: 5mm. Gewicht: 13.5 Gramm.

Über den Fundort ist nichts bekannt.

Innenseite:

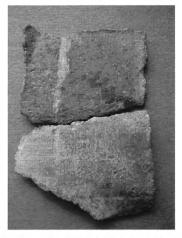
[---]T CONVBI[---]
[---]BVISSEN CVM [---] (!)
[---]S ESSENT CVM [---]
[---]KAT SINGV[---]
[---]K NOVEM[---]
[---] ATILIO A[---]
[---] ÇOḤ I GAE[---]



[---]

Außenseite:

vacat



Das Diplom ist die Abschrift von einer Konstitution, die für ein Provinzialheer erlassen wurde. Das zeigt der Name der Auxiliareinheit in der letzten erhaltenen Zeile. Es handelt sich um eine cohors I, deren Beiname mit GAE beginnt. Nur zwei Namen von Hilfstruppen sind mit diesem Rest vereinbar: *Gaetulorum* und *gaesatorum*. Eine *cohors I Gaetulorum* ∞ ist in den Jahren 88 und 91 n.Chr. in Syrien bezeugt. ¹⁸ Dagegen steht eine *cohors I Aelia gaesatorum milliaria* in Pannonia superior, eine zweite gleichen Namens in Dacia Porolissensis. ¹⁹ Diese zuletzt genannten Einheiten tragen stets den Kaisernamen Aelia, womit klar ist, daß unter Hadrian mit der Einheit etwas geschah. Es könnte sein, daß er diese Einheiten erst gegründet hat. Doch ist es ebenso möglich, daß die Gründung schon vorher erfolgte, bereits unter Traian, wenn nicht noch früher. ²⁰ Allerdings ist sie nie vor der hadrianischen Zeit bezeugt. Das spricht eher dafür, daß hier die *cohors I Gaetulorum* ∞ genannt war. ²¹ Dann ist die Konstitution der Provinz Syrien zuzuweisen.

Ausgestellt wurde sie von Nerva. Denn der Rest des einen erhaltenen Konsulnamens weist auf Q. Glitius Atilius Agricola hin, der in den Monaten September bis Oktober des Jahres 97 die *fasces* führte, nicht zusammen mit Cornelius Tacitus, wie man lange Zeit geglaubt hatte, sondern mit dem Senator L. Pomponius Maternus. Dies ergibt sich aus der Kombination dreier Diplome:

- RMD III 140: [---] Sept. [---] terno, [Q. Glitio Atilio Ag]ricola cos.
- D. MacDonald, A. Mihaylovich, ZPE 138, 2002, 225ff: A. d. [---] L. Pomponi[o ---,] Q. Glitio A[tilio Agricola cos].

¹⁸ RMD 3. 4; ferner W. Eck, Eine weitere Kopie (Anm. 1) 229ff.

Siehe Spaul, Cohors² (Anm. 11) 479; B. Lörincz, Die römischen Hilfstruppen in Pannonien während der Prinzipatszeit, Wien 2001, 34. Vgl. W. Eck, D. MacDonald, A. Pangerl, 'Neue Militärdiplome für Truppen in Britannia, Pannonia superior, Pannonia inferior sowie in Thracia', REMA 1, 2004, 63ff.

²⁰ Siehe vor allem P. Holder, 'Auxiliary Units Entitled Aelia', ZPE 122, 1998, 258.

Als Argument kann man nicht anführen, daß man möglicherweise nach GAE unmittelbar vor dem Bruchrand noch eine senkrechte Haste zu erkennen glaubt. Dies wäre nur am Original zu entscheiden.

— Ferner ein noch unpubliziertes Diplom mit dem Datum: [A.] d. V idus Sep[t. L. Pomponio] Materno, [Q. Glitio A]tilio Agricola [cos.].²²

Dieses Konsulnpaar ist auch hier einzusetzen, entweder in der Form: [A. d. ---] k. Novem[bres / Q. Glitio] Atilio A[gricola, L. Pomponio Materno cos.], wenn man davon ausgeht, daß in Zeile 5 nur das Datum stand, was möglich ist, oder vielleicht in der auch in den anderen Diplomen bezeugten Reihenfolge [A. d. ---] k. Novem[bres L. Pomponio Materno / Q. Glitio] Atilio A[gricola cos.]. Beide Abfolgen sind möglich. Daß die Namen von Konsuln in Diplomen in unterschiedlicher Reihenfolge erscheinen, ist auch sonst bezeugt, etwa in Diplomen des Jahres 146.²³ Auf Grund der Platzverteilung auf der Innenseite ist aber nicht sicher zu entscheiden, wie die Namen hier angeordnet waren.

Da das Diplom in die Zeit zwischen dem 16. und dem 31. Oktober datiert ist, hat Nerva vermutlich den Siegerbeinamen Germanicus noch nicht getragen; dieser Akt erfolgte wohl erst im November 97. Die Konstitution wurde jedenfalls in einer für Nerva sehr kritischen Zeit ausgestellt, wobei gerade auch die Truppen Syriens involviert waren. Denn M. Cornelius Nigrinus Curiatius Maternus, der von 93 bis 97 diese Provinz als kaiserlicher Legat leitete,24 hat eben von dort aus Nerva herausgefordert, worauf Plinius in ep. 9, 13, 11 anspielt. Daß er schließlich scheiterte, ist dem Krisenmanagement einer Gruppe von Senatoren, deren Kandidat der spätere Kaiser Traian war, zuzuschreiben.²⁵ Für unser Diplom kann man nicht ausschließen, daß Cornelius Nigrinus noch als Legat des syrischen Heeres angeführt wurde. Denn die Lösung der Krise und damit wohl auch die Ablösung des Nigrinus erfolgte vermutlich erst im Zusammenhang der Adoption Traians, die nicht vor (Ende?) Oktober durchgeführt wurde. So könnte Nigrinus durchaus noch im Text der Konstitution gestanden haben, zumal die Zustimmung des Kaisers zur Privilegierung schon einige Zeit vor der Publikation des Erlasses gegeben worden sein muß, also möglicherweise im September oder sogar noch früher. Da uns freilich der genaue zeitliche Ablauf der Krise und deren Bewältigung nicht bekannt ist, sollte man den Namen des Nigrinus nicht in den Text des Diploms einfügen.

Von den Einheiten, die im Diplom aufgeführt waren, ist nur der Name der cohors I Gaetulorum erhalten. Doch läßt sich schließen, daß ursprünglich eine größere Anzahl von Alen und Kohorten in die Privilegierung eingeschlossen waren. Dies ergibt sich aus der Verteilung des Textes auf die beiden Innenseiten. Denn dieser beginnt oben mit der Passage: [civitatem dedit e]t conubi[um ---]. Damit ist klar, daß auf der Innenseite von tabella I der Platz vornehmlich mit den Namen von Auxilien gefüllt war. Wie viele dies allerdings waren, läßt sich nicht errechnen. Unklar muß auch bleiben, ob nur aktive Soldaten entlassen wurden oder nur Veteranen oder möglicherweise beide Gruppen. Je nachdem ist der Text anders zu gestalten.

Der rekonstruierte Text des Diploms lautet damit:

Dieses Diplom, wohl für Moesia inferior ausgestellt, wird in Kürze publiziert werden.

²³ W. Eck, D. MacDonald, A. Pangerl, *REMA* 1, 2004, 87ff.

W. Eck, 'Diplome, Konsuln und Statthalter: Fortschritte und Probleme der kaiserzeitlichen Prosopographie', Chiron 34, 2004, 25ff. Vgl. oben Anm. 14.

W. Eck, 'An Emperor is Made: Senatorial Politics and Trajan's Adoption by Nerva in 97', Philosophy and Power in the Greco-Roman World: Essays in Honour of Miriam Griffin, hg. G. Clark, T. Rajak, Oxford 2002, 211ff.

[Imp. Nerva Caesar Augustus pontifex maximus, tribunicia potestate II, co(n)s(ul) II p(ater) p(atriae)

equitibus et peditibus, qui militant/verunt in alis --- et cohortibus --- et sunt in Syria sub -item dimissis honesta missione?, qui quina et vicena plurave stipendia meruerant
quorum nomina subscripta sunt, civitatem dedit e]t conubi[um cum uxoribus quas tunc
hab]uissen(t) cum [est civitas iis data aut si qui caelibe]s essent cum [iis quas postea
duxissent dumta]xat singu[li singulas.

A(nte) d(iem) ---] k(alendas) $Novem[bres\ L.\ Pomponio\ Materno,\ Q(uinto)]$ $Atilio\ A[gricola\ co(n)s(ulibus)].$

Coh(ortis) I Gae[tulorum cui praest ---] etc.

6. Diplom für die Truppen Syriens ca. 132-134

Fragment von tabella I eines Diploms von der linken Seite der oberen Hälfte. Der Rand ist nirgends erhalten. Die Schrift auf der Außenseite ist sehr tief eingegraben, ebenso auf der Innenseite; doch sind dort die Buchstaben sehr unregelmäßig geformt.

Maße: Höhe: 3.4 cm; Breite: 5.8 cm; Dicke: 1 mm; Buchstabenhöhe: außen: 4 mm; innen: 4 mm. Gewicht: 10 Gramm.

Über die Herkunft ist nichts bekannt; doch könnte das Fragment aus dem Donauraum stammen.

Folgendes ist zu lesen:

Innenseite:

[---]ET EQ Q M[---]
[---]THR SYR ET[---]
[---]POBLICIO[---]
[---]P EMER DIM[---]
5 [---]SCR SV[---]
[---]ET CON[---]
[---]VT SI[---]



Außenseite:

[---]Q....[---]
[---]..ORVM ET SVNT IŅ[---]
[---]Q MARCELLO QVINQ[---]
[---]DIS EMERITIS DIMISSI[---]
5 [---]NE QVORVM NOMIN[---]
[---]S LIBERIS POSTER[---]
[---]DEDIT ET CO[---]



Zur Lesung: Außenseite: Zeile 1: Sicher ist nur ein Q, das links vor der Lücke stand, aber durch den nach rechts schwingenden Fortsatz deutlich erkennbar ist. 2: Vor der sicheren Buchstabenfolge ORVM steht möglicherweise ein L, obwohl es sich auch um ein C handeln könnte.

Die Konstitution wurde für ein Provinzialheer ausgestellt, wie die Namen der Einheiten sowie die Nennung des Statthalters zeigen. Dessen Name läßt sich durch die auf der Außen- und Innenseite erhaltenen Elemente rekonstruieren: C. Quinctius Certus Poblicius Marcellus. Von seiner Laufbahn sind die konsularen Ämter bekannt: Er amtierte als cos. suff. im Jahr 120, war später konsularer Legat in Germania superior und leitete schließlich zwischen ca. 132 und 134 als Statthalter die Provinz Syrien. Während der letzten Statthalterschaft erhielt er wegen seines Anteils an der Niederschlagung des Bar Kochba Aufstandes in Iudaea von Hadrian die ornamenta triumphalia.²⁶

Mit der Statthalterschaft in Syrien und dem dort stehenden Heer läßt sich zumindest der Namensrest einer Auxiliareinheit verbinden, der im Diplom noch zu lesen ist: THR SYR. Insgesamt kennt man vier Einheiten, die die Namen Thracum Syriaca tragen und die Ordnungsziffern I-IV führen. Während die coh. I Thracum Syriaca in hadrianischer Zeit in Niedermösien stationiert war, sind die anderen drei in Syrien bezeugt.²⁷ Da Poblicius Marcellus nie als Legat in Niedermösien gewesen ist, steht damit fest, daß sich die Konstitution auf Syrien bezieht. Welche der drei Einheiten dieses Namens hier genannt war, bleibt offen; den Vorzug hat freilich auf Grund des verfügbaren Platzes die cohors mit der Ziffer II.

Noch von einer weiteren Einheit ist ein Rest des Namens in Zeile 2 bewahrt. Dort ist vielleicht der Einheitsname [Ga]llorum zu lesen. Eine coh. VII Gallorum gehört zum syrischen Heer. Sie beschließt im Jahr 156/7 die Liste, in der alle Einheiten nach der laufenden Nummer, mit der die Einheit benannt ist, aufgeführt werden. Deshalb kann die coh. I Ulpia Dacorum, die ebenfalls im Jahr 156/7 bezeugt ist und deren Name bei einer anderen Lesung der Buchstaben vor ORVM möglicherweise hier ebenfalls gelesen werden könnte, an dieser Stelle nicht angeführt gewesen sein.

Die Zeilen der Innenseite, in denen sich die Reste der Truppennamen finden, lassen sich etwa in folgender Form rekonstruieren:

[PED] ET EQ Q M[IL IN COH III QVAE APP ---]
[ET II] THR SYR ET [VII GALLOR ET SVNT IN SYRIA]
[SVB] POBLICIO [MARCELLO QVINQVE ET VIGINTI]
[STI]P EMER DIM[ISS HONEST MISS QVOR NOMIN]

5 [SVB]SCR SV[NT IPS LIBER POST EORVM CIVITAT]
[DED] ET CON [CVM VX QV T HAB CVM EST CIV IS]
[DAT A]VT SI[---]

28 CIL XVI 106.

PIR² P 1042; W. Eck, 'The Bar Kokhba Revolt: The Roman Point of View', JRS 89, 1999, 76ff., bes. 83; ders., 'Kaiserliche Imperatorenakklamationen und ornamenta triumphalia', ZPE 124, 1999, 223ff; ders., 'Hadrian, the Bar Kokhba Revolt, and the Epigraphic Transmission', The Bar Kokhba War Reconsidered. New Perspectives on the Second Jewish Revolt against Rome, hg. P. Schäfer, Tübingen 2003, 153ff.

²⁷ Siehe dazu Spaul, *Cohors*² (Anm. 11) 366. 373. 377. 379.

Aus der Rekonstruktion ergibt sich, daß in der Konstitution lediglich drei Einheiten genannt gewesen sein können. Ob aus dem in Zeile 1 der Außenseite mit Sicherheit allein noch lesbaren Buchstaben Q wegen dessen Stellung auf eine Einheit mit dem Beinamen EQVIT geschlossen werden darf oder ob das Q zu der Formel QVAE APPELL gehört, muß man offen lassen.

Daß in dieser Konstitution Veteranen aus lediglich drei Einheiten entlassen wurden, könnte man natürlich mit der allgemeinen Situation in dieser Region im Zusammenhang mit dem Bar Kochba Aufstand erklären. Viele Soldaten könnten in den Kämpfen umgekommen sein, so daß weniger Veteranen für die Privilegierung angestanden hätten. Doch da uns das genaue Jahr der Konstitution und auch der Beginn der Statthalterschaft des Poblicius Marcellus nicht bekannt sind, sollte man auf einen solchen Schluß verzichten. Die Konstitution könnte auch schon vor dem Ausbruch des Aufstandes geschrieben worden sein. Zudem muß man immer wieder damit rechnen, daß auch für nur sehr wenige Soldaten eine eigene Konstitution abgefaßt wurde, wie es ein markantes Beispiel aus der Provinz Cappadocia für lediglich zwei Soldaten, die mit ihrem Rang sogar im Privilegierungstext selbst erscheinen, zeigt.²⁹

Ein Komposittext aus Außen- und Innenseite kann in folgender Form rekonstruiert werden:

[Imp. Caesar divi Traiani Parthici fil. divi Nervae nep. Traianus Hadrianus Aug. pont. max tribunic. potest ---, cos. III p. p. ped(itibus)] et eq(uitibus) q(ui) m[il(itaverunt) in coh(ortibus) III] q[uae app(ellantur) --- et II] Thr(acum) Syr(iaca) et [VII Ga]llorum et sunt in [Syria sub] Poblicio Marcello quinqu[e et viginti sti]p[en]dis emeritis dimissi[s honesta missio]ne quor(um) nomin[a sub]scr[ipta] su[nt ipsi]s liberis poster[isque eorum civitatem] dedit

et consultation cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas is data a]ut sis qui caelibes essent etc.].

6. Diplom für die Truppen Syriens vielleicht aus hadrianischer Zeit

Fragment aus der unteren Hälfte von tabella I eines Diploms. Der ursprüngliche Rand ist nirgends erhalten.

Maße: Höhe: 3.3 cm; Breite: 2.6 cm; Dicke: 0.75 mm. Buchstabenhöhe: außen: 4 mm; innen: 6 mm. Gewicht: 5.5 Gramm.

Über die Herkunft ist nichts bekannt.

Folgendes ist zu lesen:

Innenseite:

[---]P EQVIT SA[---] [---]ĀG ET IIII CALĻ[---] [---]ŅT IN SYRIA Ṣ[---] [---]



W. Eck, A. Pangerl, 'Eine Bürgerrechtskonstitution für zwei Veteranen des kappadokischen Heeres. Zur Häufigkeit von Bürgerrechtskonstitutionen für Auxiliarsoldaten', ZPE 150, 2004, 233ff.

Außenseite:

[---]O I .[---]
[---]F QVI M[---]
[---]PEDITE[---]
[---]OSIAE F[---]
[---]ET RECOG[---]
[---]FIXA[---]



Zur Lesung: Innenseite: Zeile 1: Vor EQVIT ist noch ein Rest einer Haste am unteren Rand und ebenso ein Rest eines Bogens auf halber Höhe zu sehen; dies dürfte am ehesten ein P sein. Die minimalen Reste in Zeile 4 sind nicht zu identifizieren. Außenseite: Zeile 1: Zwischen O und I ein deutlicher Zwischenraum; damit sollte I den Anfang eines weiteren Wortes anzeigen; nach dem I ist noch ein Rest Buchstabens zu sehen, der entweder I, F, T oder P gewesen sein könnte.

Das Diplom wurde für das Auxiliarheer von Syrien ausgestellt. Das zeigt neben dem Provinznamen vor allem auch die *cohors IIII Callaecorum Lucensium*, deren Name auf der Innenseite erscheint. Sie ist nach unserem Wissen stets in Syrien stationiert gewesen.³⁰ Neben ihr wird in Zeile I der Innenseite noch eine Einheit halbwegs identifizierbar, von deren Namen [---]P EQVIT SA[---] erhalten ist. Dies sollte die *coh. II Ulpia equitata sagittaria* sein, die mit dieser vollen Namensform in einem noch unpublizierten Diplom aus dem Jahr 152/3 bezeugt ist,³¹ während sie in einem Diplom, das zwischen 128 und 133/135 zu datieren ist, als *[coh. II U]lp. equitum* erscheint.³²

Da auf der Vorderseite bei der Nennung des Kommandeurs die tribus Quirina genannt wird, gibt dies einen terminus ante quem für die Ausstellung der Konstitution, auf die das Diplom zurückgeht. Denn nach der mittelhadrianischen Zeit erscheint die Tribus nicht mehr.³³ Da ferner nach aller Wahrscheinlichkeit die *coh. II Ulpia equitata sagittaria* genannt ist, gehört das Diplom frühestens in die traianische Zeit. Weitere Hinweise auf den Zeitpunkt der Ausstellung geben die geringen Reste nicht, es sei denn, man würde die wenigen Abkürzungen bei den Truppennamen: *sag.* und *equit.* als entscheidend ansehen. Dann wäre das Diplom kaum vor der spättraianischen Zeit geschrieben worden und Hadrian wäre der wahrscheinliche Urheber der Konstitution gewesen. Davon wird hier auch ausgegangen.

Unter diesen Voraussetzungen läßt sich folgender Text rekonstruieren:34

[Imp(erator) Caes(ar) divi Traiani Parthici filius divi Nervae nepos Traianus Hadrianus(?) Augustus pontifex maximus tribunicia potestate --, co(n)s(ul) II/III ---

³⁰ Spaul, Cohors² (Anm. 11) 86.

³¹ Dankenswerter Hinweis von Peter Weiß.

W. Eck, D. MacDonald, A. Pangerl, 'Neue Diplome für das Heer Syriens', Chiron 32, 2002, 427ff., bes. 434ff. Die in Chiron 32, 2002 publizierten Fragmente gehören nicht zu einem der hier veröffentlichten Stücke.

Siehe dazu G. Alföldy, 'Die Truppenkommandeure in den Militärdiplomen', Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle, hg. W. Eck, H. Wolff, Köln 1986, 385ff.; ders., 'Kommandeure von Auxiliartruppen in den Militärdiplomen', Militärdiplomkolloquium Bern 2004, hg. H. Lieb, M.A. Speidel (im Druck).

³⁴ Auf die Angabe möglicher Abkürzungen im nicht erhaltenen Teil wurde verzichtet.

equitibus et peditibus, qui militaverunt in alis (?) -- et cohortibus --- quae appellantur --- et II Ul]p(ia) equit(ata) sa[g(ittaria) et --- et ---s]ag(ittaria) et IIII Call[aecorum Lucensium et --- et su]nt in Syria s[ub --- co(n)s(ulibus)]

[---]O I[--- cui praest ---] f(ilius) Qui(rina) M[---

ex]pedite [---]osiae f(ilio) [---

Descriptum] et recog[nitum ex tabula aenea quae] fixa [est Romae in muro post templum divi Aug(usti) ad Minervam].

Köln and München